



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 89 Film in Pädagogischen Akademien (14.10.29).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**88 Entziehung des Prüfungszeugnisses für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sowie Förderungslehrgänge.**

**RdErl. d. MfWKuV. vom 21. 2. 29 — U. IV Nr. 5440 U. III, U. II.**

Aus Anlaß eines besonderen Vorkommnisses ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, die Bewerber (-innen) bei der Erteilung der Prüfungszeugnisse auf § 10 der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 — UIV 12454 [vgl. lfd. Nr. 79] usw. — aufmerksam zu machen, wonach bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses dieses dem Inhaber entzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt ferner auf folgendes hin: Es wäre zu begrüßen, wenn Förderungskurse für solche Leiter und Vorführer veranstaltet werden, die seit längerer Zeit im Besitze des Zeugnisses sind, besonders wenn sie in der Zwischenzeit keine ausreichende Gelegenheit zu weiterer Übung gehabt haben. Solche Kurse, die naturgemäß wesentlich kürzer sein könnten als die zur Prüfung führenden Lehrgänge, würden auch ein wertvolles Mittel darstellen, die Inhaber des Zeugnisses mit den Fortschritten in der Technik und Methodik des Lichtbildwesens vertraut zu machen.

Soweit sich derartige Förderungslehrgänge nicht ermöglichen lassen, wird zu prüfen sein, ob den betreffenden technischen Leitern bzw. Vorführern eine Beteiligung an den regelrechten Ausbildungslehrgängen — ohne nochmalige Ablegung der Prüfung — nahegelegt werden kann, ohne daß eine Überlastung dieser Lehrgänge eintritt.

Ich bemerke jedoch, daß mir Mittel für die Übernahme etwa entstehender Kosten leider nicht zur Verfügung stehen.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

\*

**89 Förderung des Lichtbildwesens bei den Pädagogischen Akademien.**

**RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 10. 1929 — U. IV Nr. 6556, U. III.**

Für die Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht erscheint es notwendig, daß auch bei den Pädagogischen Akademien das Interesse für die Fragen des Lehrfilmwesens gefördert wird. Ob und wieweit im Rahmen des Arbeitsplanes der Pädagogischen Akademien selbst die Methodik des Films Berücksichtigung finden kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Dagegen wird es sich empfehlen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, schon jetzt durch die Veranstalter von Lehrgängen zur Ausbildung der technischen Leiter und Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege rechtzeitig mit den am Ort befindlichen Pädagogischen Akademien Fühlung genommen wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob Studenten der Akademien für eine Teilnahme an den Kursen in Frage kommen. Andererseits werden die techni-



schen Einrichtungen der Akademien für die Kurse verwertet werden können. In jedem Falle würde gemeinschaftliche Arbeit der Pädagogischen Akademien mit Vertretern der Praxis des Lehrfilms die Möglichkeit wertvoller Anregungen für die pädagogische Auswertung des Lichtbildes in sich schließen.

Die Regierungen ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß den Direktoren der Pädagogischen Akademien von den Ausbildungslehrgängen rechtzeitig vor ihrem Beginn Kenntnis gegeben wird.

Die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien wollen Anträge auf Überlassung von Räumen für die Lehrgänge nach Möglichkeit entgegenkommend behandeln.

Über etwa vorliegende Erfahrungen sehe ich einem Bericht bis 1. September 1930 entgegen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien.

\*

## Gebühren für die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 90

RdErl. d. MfWKuV. u. MfV. v. 4. 6. 32 — U. IV Nr. 6186,  
III 9421/26. 5.  
(ZBIUV. S. 179.)

In Abänderung des Erlasses vom 14. August 1925 — U II 1400 — [vgl. *lfd. Nr. 84*] wird die beim Eintritt in die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege zu entrichtende Gebühr mit sofortiger Wirkung von 25 RM. auf 15 RM. herabgesetzt.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Um Veranlassung des Weiteren wird ersucht.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

\*

## B. Landwirtschaftliche Verwaltung.

### Nutzbarmachung des beweglichen Lichtbildes (Kinos) für die Belehrung und Unterhaltung der ländlichen Bevölkerung. 91

RdErl. d. MfLDuF. v. 12. 12. 1919 — I A II. 9093.

Die Verwendung des beweglichen Lichtbildes für belehrende und unterhaltende Zwecke war bisher auf dem Lande um deswillen schwierig, weil ein Lichtbildapparat fehlte, der auch unter ländlichen Verhältnissen (Fehlen geeigneter Lichtquellen, feuersicherer Räume u. dgl.) brauchbar war. Nachdem es neuerdings der Technik gelungen ist, einen einfach zu bedienenden, leicht transportablen und verhältnismäßig billigen Lichtbildapparat herzustellen, dessen Benutzung unter Ausschluß von Feuergefährlichkeit in jedem hinrei-